Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9148**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Luke Hoß, Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Katrin Fey, Dr. Gregor Gysi, Ferat Koçak, Jan Krampe, Sonja Lemke, Bodo Ramelow, David Schliesing, Aaron Valent, Donata Vogtschmidt, Christin Willnat und der Fraktion Die Linke

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/7558, 21/9144 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die eben beschlossene umfangreiche Gesetzesänderung zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist das Ergebnis einer seit 2021 tätigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe beim BMJV. Die damit erfolgende inhaltliche Überarbeitung, Neustrukturierung und Modernisierung des Gesetzes ist dringend erforderlich und größtenteils auch sehr gelungen und sinnvoll. Die enthaltenen Stärkungen von Verfahrensrechten, wie das Recht auf einen Rechtsbeistand, auf Akteneinsicht und die Regelungen von Zusicherungen und Bedingungen im Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten, sind begrüßenswert.

Bedauerlicherweise lässt das Gesetz auch in seiner finalen Version durch den Änderungsantrag weiterhin rechtsstaatliche Garantien vermissen. Der Rechtsschutz bleibt daher trotz weiterer Verbesserungen mangelhaft.

Zwar wird nun ein Vollziehungsverbot eingefügt, wonach eine Übergabe (Europäischer Haftbefehl) und eine Auslieferung (Drittstaaten) erst nach der Entscheidung über den Antrag auf erneute Entscheidung möglich sein wird; das entspricht einer zentralen Kritik aus der Anhörung und dem Fall von Maja T. Allerdings soll es bei der Übergabe nach dem Europäischen Haftbefehl weiterhin nur bei einer Frist von einer Woche für die Einlegung und zugleich die Begründung bleiben.

Bei der Auslieferung in einen Drittstaat wird auch nur eine weitere Woche für die Begründung im Anschluss an die einwöchige Einlegungsfrist gewährt, sodass der Vollzug ebenfalls mindestens zwei Wochen bzw. bis zur Entscheidung über den Antrag gehemmt ist.

Es besteht jedoch kein überzeugender Grund, warum bei einem Europäischen Haftbefehl die Frist weiterhin so kurz bleiben sollte und warum die Fristen insgesamt weiterhin so kurz bleiben In der Regel handelt es sich um außerordentlich begründungsintensive und mehrsprachige Verfahren. Es ist es kaum möglich, so schnell einen Termin mit der verfolgten Person in der Haftanstalt zu bekommen, einen Dolmetscher zu bestellen, sämtliche Beweismittel zusammenzutragen und zusätzlich eine fundierte Begründung zu verfassen.

Für einen Fall wie den von Maja T. bedeuten diese Änderungen zwar eine Verbesserung, weil jedenfalls nicht mehr in einer Nacht-und-Nebel-Aktion die Übergabe erfolgen kann. Gleichwohl bleiben weiterhin deutliche Kritikpunkte bestehen.

Maja T. wurde beschuldigt, mutmaßliche Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten im Februar 2023 in Budapest erheblich verletzt zu haben. Im Dezember 2023 wurde Maja T. in Berlin verhaftet und befand sich anschließend über ein halbes Jahr in Auslieferungshaft. Am 27. Juni 2024 wurde über die Übergabe entschieden, ohne dass die Haftbedingungen in Ungarn, insbesondere die spezifischen Gefahren für non-binäre Menschen wie Maja T., geprüft wurden. Die Behörden vollzogen die Maßnahme unmittelbar am frühen Morgen des nächsten Tages, wodurch der Antrag auf Eilrechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ins Leere lief. Nachträglich stellte das BVerfG die Rechtswidrigkeit der Auslieferung fest.

Das BVerfG führte in den Gründen zu seinem Beschluss zu Maja T. (2 BvQ 49/24) aus, dass die Verteidigung vor Beginn der Überstellung keine realistische Möglichkeit hatte, die Zulässigkeit der Übergabe anzufechten. (vgl. die amtliche Zusammenfassung der Begründung in der Pressemitteilung Nr. 67/2024)

Die Gesetzesänderung ist damit eine klare Verbesserung, die jedoch weiterhin zentrale Forderungen unberücksichtigt lässt. Die unterschiedlich lange Ausgestaltung der Begründungsfristen ist auch im Hinblick auf die in Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) verankerte Rechtsweggarantie und das Recht auf wirksame Beschwerde nach Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht nachvollziehbar.

Der Sachverständige Prof. Dr. Holger Matt wies darüber hinaus in seiner Stellungnahme zur Anhörung darauf hin, „dass die vorgesehenen Regelungen keinen effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Insbesondere bleibt es dabei, dass die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts weiterhin keiner umfassenden fachgerichtlichen Überprüfung zugänglich ist“ (Ausschussdrucksache 21(6)121b).

Das Gesetz weist im Vergleich zu dem in der Strafprozessordnung (StPO) geltenden Schutz weitere Benachteiligungen auf: Es gibt keine eigenständige Haftbeschwerde, keine Höchstdauer der Haft, keine getrennten Anhörungen zur Haft und zur Zulässigkeit der Auslieferung und keine der Strafverteidigung gleichwertigen Rechte zur Erlangung von Beweismitteln. Auch eine ausdrückliche Pflicht zur Prüfung der Haftbedingungen im ersuchenden Staat fehlt. Dies gilt im Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten ebenso wie in Übergabeverfahren nach dem Europäischen Haftbefehl.

Diese Mängel sind in einem weiteren Gesetzentwurf zu beheben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem folgende Anpassungen an dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorgenommen werden:

1. Die Begründungsfrist nach § 84 Absatz IRG von einer Woche ab Ablauf der Antragsstellungsfrist bei der Auslieferung ist auf zwei Wochen zu verlängern. Bei der Übergabe mit Europäischen Haftbefehl nach § 161 IRG ist die Begründungsfrist ebenfalls auf zwei Wochen zu verlängern. In beiden Fällen ist ein Vollziehungsverbot bis zur Entscheidung über den Antrag auf erneute Entscheidung zu regeln.
2. Die Begründungsfristen sind zusätzlich flexibel zu gestalten und auf Antrag bei umfangreichen, komplexen Sachverhalten durch das Gericht zu verlängern.
3. Der Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 84 IRG und § 161 IRG ist zu einem echten Rechtsmittel vor einem unabhängigen, übergeordneten Spruchkörper auszubauen.
4. Es ist eine Haftbeschwerde gegen die Anordnung, Aufrechterhaltung und Verlängerung der (vorläufigen) Auslieferungshaft sowie der vorläufigen Festnahme und der darauf beruhenden Haft in Übergabeverfahren nach dem Europäischen Haftbefehl einzurichten, damit die haftbezogenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts anfechtbar sind.
5. Es ist eine Höchstdauer der Haft in Auslieferungs- und Übergabeverfahren zu regeln, die – parallel zu § 121 StPO – eine Höchstdauer von sechs Monaten mit Überprüfungsmöglichkeit durch die höhere Instanz vorsieht.
6. Es sind getrennte mündliche Anhörungen zur Auslieferung bzw. Übergabe einerseits und zur Haft andererseits vorzusehen und es ist klarzustellen, dass der bestellte Rechtsbeistand hieran zwingend teilnimmt.
7. Ist zu erwarten, dass die verfolgte Person im ersuchenden Staat – namentlich wegen der dortigen Haftbedingungen oder ihrer individuellen Schutzbedürftigkeit – einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Artikel 3 EMRK) ausgesetzt sein wird, so ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig. Das Gericht hat die Verhältnisse im ersuchenden Staat von Amts wegen zu prüfen; eine Auslieferung oder Übergabe ist nur zulässig, wenn durch hinreichend bestimmte, auf die individuelle Gefährdung bezogene Zusicherungen eine solche Behandlung wirksam ausgeschlossen ist.
8. Die Frist für den Eingang der förmlichen Auslieferungsunterlagen ist von drei Monaten auf einen Monat zu reduzieren.
9. Der Strafverteidigung sind dieselben Möglichkeiten einzuräumen, grenzüberschreitend an entlastende Beweismittel zu gelangen, wie sie der Strafverfolgung zur Verfügung stehen.

Berlin, den 10. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1: Mit dem Änderungsantrag wurde bei Auslieferungen an Drittstaaten eine Begründungsfrist von insgesamt zwei Wochen (eine Woche Antragsfrist plus eine Woche Begründungsfrist) eingeführt und der Vollzug bis zum Ablauf der Frist sowie der Entscheidung des Gerichts gehemmt. Bei der Übergabe nach dem Europäischen Haftbefehl soll es jedoch bei der deutlich zu kurzen Frist von nur einer Woche insgesamt bleiben; der Vollzug soll bereits im Anschluss an diese Frist nach Entscheidung über den Antrag möglich sein. Innerhalb von nur einer Woche ist es jedoch nicht möglich, eine fundierte Begründung zu erstellen. „Wenn dem ersuchenden Staat zwei oder drei Monate allein zur Übermittlung der förmlichen Auslieferungsunterlagen gewährt werden und dann wieder weitere Monate zur Beibringung ergänzender Informationen, erscheint es nicht nachvollziehbar, der verfolgten Person dann lediglich eine Woche zur Einlegung und Begründung (!) eines ‚Rechtsbehelfs' einzuräumen." (Ausschussdrucksache 21(6)121d) Die Auslieferung bzw. Übergabe ist ein so tiefgreifender Eingriff, dass ausreichend Zeit für die Begründung zu gewähren ist. Daher sind in beiden Verfahren insgesamt drei Wochen zu regeln.

Zu Nummer 2: Sowohl im Auslieferungs- als auch im Übergaberecht kann es Verfahren geben, die eine so hohe Komplexität aufweisen oder bei denen die erforderlichen Beweise nicht zeitnah zu beschaffen sind. In diesen Fällen muss es möglich sein, die Umstände dem Gericht zu erläutern und eine Fristverlängerung zu erhalten.

Zu Nummer 3: Da der zu kontrollierende Spruchkörper mit der vorgesehenen Regelung über seine eigene Entscheidung befindet, handelt es sich nicht um ein Rechtsmittel im rechtsstaatlichen Sinne. In Betracht käme eine Übertragung auf den Bundesgerichtshof.

Zu Nummer 4: Eine Haftbeschwerde, wie sie auch in der Strafprozessordnung vorgesehen ist, würde dazu führen, dass rechtswidrige Entscheidungen des Oberlandesgerichts auf Antrag vor einer höheren Instanz überprüft werden können. Dies gilt gleichermaßen für die Auslieferungshaft in Drittstaatenverfahren wie für die vorläufige Festnahme und die darauf beruhende Haft in Übergabeverfahren nach dem Europäischen Haftbefehl. Gegenwärtig bleibt weiterhin nur der Weg zum BVerfG; der Kontrollmangel wie im Fall von Maja T. bleibt bestehen.

Zu Nummer 5: Das Gesetz sieht derzeit für keine der Haftarten in Auslieferungs- und Übergabeverfahren eine Höchstdauer vor, sondern nur eine regelmäßige Überprüfung. Verfolgte Personen in Verfahren der internationalen Rechtshilfe müssen jedoch den Personen in nationalen Strafverfahren nach der StPO gleichgestellt werden, da es keinen berechtigten Grund für die Ungleichbehandlung gibt.

Zu Nummer 6: Auch wenn das neu geregelte Recht auf mündliche Anhörung ein klarer Fortschritt ist, reicht es in seiner Ausgestaltung nicht aus. Gegenwärtig hat die verfolgte Person nach § 72 IRG nur die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Auslieferungshaftbefehl oder gegen dessen Vollzug einheitlich beim Oberlandesgericht geltend zu machen; in Übergabeverfahren gilt Entsprechendes. Die Prüfung der Haftgründe und die Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung oder Übergabe sind jedoch getrennt voneinander zu behandeln, da sie völlig unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen. Mit der geplanten Regelung müsste sich die Person entscheiden, wann sie ihre Einwendungen geltend macht.

Zu Nummer 7: Das Gesetz regelt zwar in § 37 IRG die Unzulässigkeit der Rechtshilfe bei drohenden unerträglich harten Sanktionen und in § 35 IRG das Verbot der politischen oder diskriminierenden Verfolgung; eine Prüfpflicht in Bezug auf die Haftbedingungen ergibt sich daraus jedoch nur mittelbar durch Auslegung. Im Fall von Maja T. stellte das BVerfG die Rechtswidrigkeit erst nachträglich wegen der nicht geprüften Haftbedingungen fest (2 BvR 1103/24; vgl. auch 2 BvR 1694/23). Damit sich ein solcher Fall nicht wiederholt, ist die Prüfpflicht ausdrücklich zu regeln; pauschale Zusicherungen genügen nicht, soweit personenbezogene Risiken dargetan sind.

Zu Nummer 8: In Zeiten moderner Kommunikations- und Übersetzungsmöglichkeiten ist es weder zeitgemäß noch begründbar, warum die Übermittlung der erforderlichen Auslieferungsunterlagen drei Monate dauern sollte.

In dem ursprünglichen Referentenentwurf war hier eine Frist von zwei Monaten vorgesehen, welche allerdings auch veraltet ist Es ist heutzutage ohne Aufwand möglich die Unterlagen innerhalb eines Monats beizubringen..

Zu Nummer 9: Die Verteidigung hat derzeit keinen gleichwertigen Weg wie die Strafverfolgung, um an Beweismittel zu gelangen, die sich im ersuchenden Staat befinden. Das Gebot der Waffengleichheit als Teil eines fairen Verfahrens (Artikel 6 EMRK) wird dadurch verletzt. Die im Entwurf vorgesehenen Rechte auf Akteneinsicht begründen keinen durchsetzbaren Beschaffungsanspruch.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.